

RS Vwgh 2001/10/4 97/08/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §25 Abs3;

Rechttssatz

Gemäß § 25 Abs 3 AlVG kann eine dritte Person zum Ersatz verpflichtet werden, wenn sie "eine ihr nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unterlassen oder falsche Angaben gemacht und hiedurch einen unberechtigten Bezug verursacht hat". Dem Tatbestandsmerkmal des "hiedurch" (nämlich durch die unterlassenen oder falschen Angaben) verursachten unberechtigten Bezuges kommt dabei eine über das bloße Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhangs hinausgehende Bedeutung im Sinne eines normativen Zurechnungskriteriums zu (Hinweis E 28. Juni 1994, 93/08/0197; E 31. Mai 2000, 97/08/0586).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080084.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at